

Wenn jemand mit Alkohol am Ruder festgestellt wird, so sind neben der zu erwartenden Strafe oder Geldbuße auch noch weitere Konsequenzen möglich.

Dies können im Einzelnen sein:

- Vorläufige Festnahme
- Blutentnahme
- eventuelle Sicherstellung des Sportbootführerscheins oder des nautischen Befähigungszeugnisses.
- eventuelle Sicherstellung und Abschleppen des Bootes zur Eigentumssicherung.
- bei Zweifel an der Zuverlässigkeit des Boots- oder Schiffsführers oder wenn Zweifel an seiner körperlichen oder geistigen Tauglichkeit bestehen, kann ein Fahrverbot ausgesprochen oder das nautische Befähigungszeugnis oder der Sportbootführerschein eingezogen werden.

Noch ein Grund mehr:

"Kein Alkohol am Ruder !"

Internet: <http://www.polizei.hessen.de>

Vervielfältigungen sind erwünscht!



Hessische Wasserschutzpolizei

Alkohol am Ruder

Informationen für die Berufs- und Sportschifffahrt

Herausgeber:

Hessisches Bereitschaftspolizeipräsidium
Wasserschutzpolizeiabteilung
Wiesbadener Straße 99
55252 Mainz-Kastel
Tel.: 06134 / 602-3008
Fax: 06134 / 602-3009
E-Mail: WSPA.HBPP@polizei.hessen.de

Stand: 08/2015

Jeder Schiffs- oder Bootsführer sollte sich über die Gefahren und der möglichen Konsequenzen (Bußgeld, Einleitung eines Strafverfahrens, Verlust des nautischen Befähigungszeugnisses oder des Sportbootführerscheins) stets bewusst sein!

Die Überwachung des Schiffs- und Bootsverkehrs bezüglich der Einhaltung der Promillegrenzen ist daher eine wichtige Aufgabe der Hessischen Wasserschutzpolizei.

Schon ein Blutalkoholkonzentrationswert ab 0,3 Promille kann unter bestimmten Voraussetzungen ausreichen, um einen Straftatbestand zu erfüllen.

Einem Alkoholeinfluss gleichgestellt ist der Einfluss sogenannter „anderer berauschender Mittel“, wie z.B. Drogen oder Medikamente, die den Schiffs- oder Bootsführer - ähnlich wie Alkohol - beeinflussen können.

Promillegrenzen:

Bei **0,3 bis kleiner 1,1 Promille Blutalkoholkonzentration (BAK)** spricht man von einer **relativen Fahruntüchtigkeit**. Wenn dabei alkoholbedingte Ausfallerscheinungen festgestellt werden und eine Gefährdung von Leib oder Leben eines andern oder von Sachen von bedeutendem Wert vorliegt, ist der **Straftatbestand** der

Gefährdung des Schiffsverkehrs nach § 315a Strafgesetzbuch

zu begründen (Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe).

Bei **0,5 bis kleiner 1,1 Promille** BAK als **folgenlose Trunkenheitsfahrt** auf dem Wasser ohne eine Gefährdung anderer begeht man eine **Ordnungswidrigkeit**, die je nach Sachlage mit **300 bis 2500 Euro** geahndet wird.

Ab 1,1 Promille BAK beginnt die **absolute Fahruntüchtigkeit**.

Auch als folgenlose Trunkenheitsfahrt erfüllt es den **Straftatbestand**

einer **Trunkenheit im Verkehr** nach **§ 316 Strafgesetzbuch** (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe).

Dies gilt auf allen Wasserstraßen.